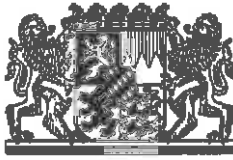


Abschrift

Az.: 003 C 482/17



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Straubing am Dienstag, 10.10.2017
in Straubing

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Prechtl

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

Evmiridis, G. ./, Verband der Kleinhundezüchter e.V., Sitz Haselbach
wg. Herausgabe einer Mitgliederliste

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- Niemand -

Sitzungsbeginn: 13:30 Uhr

Der Richter verkündet

folgendes

Endurteil

unter Bezugnahme auf den Urteilstenor gemäß § 311 ZPO

gez.

Prechtl
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Straubing

Az.: 003 C 482/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Evmlridis Georgios, Im Wasen 15, 72654 Neckartenzlingen
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **esb Rechtsanwälte**, Schockenriedstraße 8 A, 70565 Stuttgart, Gz.: 8484

gegen

Verband der Kleinhundezüchter e.V., Sitz Haselbach, vertreten durch d. 1. Vorsitzende Mari-
na Schleisiek, Wolfhagenstraße 50, 46519 Alpen
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Hagen Roland**, Kleiststraße 4 b, 90491 Nürnberg, Gz.: 0291/2017

wegen Herausgabe einer Mitgliederliste

erlässt das Amtsgericht Straubing durch den Richter am Amtsgericht Prechtl am 10.10.2017 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

2.

Streit besteht dagegen vorliegend dahingehend, dass der Beklagte einer Herausgabe der Mitgliederliste nur an einen Treuhänder zustimmt. Dem ist vorliegend jedoch auch zu folgen.

a.

So besteht zwar grundsätzlich das Recht der Klagepartei auf Kontaktaufnahme mit den übrigen Mitgliedern zur Ausübung seiner Mitgliedsrechte. Aus Sicht des Gerichts bedarf es jedoch über die Art und Umfang der Gewährung der Einsichtnahme jeweils einer Prüfung und Interessenabwägung im Einzelfall.

So normiert § 37 BGB gerade nicht ausdrücklich das Recht auf direkte Herausgabe der Mitgliederliste, sondern stellt die Kenntnis der Mitglieder und deren Adresse lediglich einen Zwischenschritt für die mögliche Kontaktaufnahme und Durchführung des Mitgliederbegehrens als ein Recht des Klägers als Mitglied der Beklagtenpartei dar. Demnach ist vorliegend bereits darauf abzustellen, ob bzw. inwieweit dem Kläger dieses Recht auf Durchführung des Mitgliederbegehrens überhaupt genommen ist, soweit er nicht eigenhändig in Besitz der Mitgliederliste kommt.

So ist vorliegend insbesondere zu berücksichtigen, dass bereits seitens einzelner Mitglieder einer Herausgabe der Daten sogar ausdrücklich widersprochen wurde. Andererseits ist dagegen nicht ersichtlich, inwieweit für den Kläger für die Durchsetzung seiner Interessen zwingend der persönliche Besitz der Mitgliederlisten erforderlich ist. Das von der Klagepartei laut Klageschriftsatz beabsichtigte Mitgliederbegehren bzw. die hierfür erforderliche Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern ist vorliegend vielmehr auch über eine treuhänderische Abwicklung zu erreichen, während hierbei jedoch gleichzeitig auch die ebenfalls schutzwürdigen Interessen der übrigen Mitglieder gewahrt werden (vgl. OLG Hamburg NZG 2010, 317).

b.

Der insoweit seitens des Klägers geltend gemachte Vorrang des § 37 BGB ist mithin vorliegend schon nicht streitentscheidend, da eine Beeinträchtigung der Durchführung des begehrten Mitgliederbegehrens und eine Beeinträchtigung des von der Klagepartei geltend gemachten Mitgliedsrechts im Falle der Herausgabe der Daten nur an einen Treuhänder bereits nicht gegeben ist. Das von der Klagepartei geltend gemachte Recht und Interesse an der Durchführung des Mitgliederbegehrens wird demnach nicht beeinträchtigt, soweit die Daten nur an einen Treuhänder herausgegeben werden, und der Kläger hierdurch mit den Mitgliedern zur Durchführung der Mitgliederbefragung sehr wohl Kontakt aufnehmen kann. Demgegenüber liegen bereits mehrfache Anforderungen von weiteren Mitgliedern an die Beklagtenpartei vor, die persönlichen Daten nicht herauszugeben.

So lag auch in der vom Kläger zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.06.2010 - II ZR 219/09 eine Herausgabe an einen Treuhänder zugrunde und auch nach dieser Entscheidung hat grundsätzlich eine Abwägung der Interessen des Antragstellers an der Einsichtnahme und der Interessen der übrigen Mitglieder zu erfolgen. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.02.1991 - 1 BvR 185/91 gewährt nicht pauschal jedwedes Herausgaberecht, sondern stellt wiederum eine Einzelfallentscheidung auf Basis der in der zu überprüfenden Entscheidung erfolgten Tatsachenfeststellungen dar (vgl. hierzu BeckRS 2012, 47998, Rn. 3). Wie ausgeführt ist aber gerade dieses berechnete Interesse an einer persönlichen Herausgabe an den Kläger vorliegend nicht begründet, während andererseits bereits konkreter Widerspruch einzelner Mitglieder gegen die Herausgabe erhoben wurde.

C.

Insoweit erschließt sich auch eine Beeinträchtigung des klägerischen Rechts durch die behauptete Einflussnahme der Vorsitzenden auf einzelne Mitglieder nicht, da diese allenfalls kausal für eine Nichtteilnahme der übrigen Mitglieder, aber nicht für eine nicht mögliche Kontaktaufnahme bzw. nicht mögliche Durchführung der Kontaktaufnahme über einen Treuhänder ist. Demnach bliebe es sowohl bei direkter Kontaktaufnahme durch den Kläger als auch bei Kontaktaufnahme über den Treuhänder weiterhin den einzelnen Mitgliedern jeweils unbenommen, dem Begehren des Klägers zu folgen oder eben nicht. Sofern sich dann ein Mitglied am Begehren des Klägers wegen Einflussnahme durch die Vorsitzenden nicht beteiligt, geschieht dies unabhängig davon, ob die Kontaktaufnahme direkt über den Kläger in Besitz der Adressen oder ob die Kontaktaufnahme über den Treuhänder erfolgte. Auch die behauptete Einflussnahme durch die Vorsitzende auf die einzelnen Mitglieder rechtfertigt mithin nicht den eigenhändigen Besitz der Mitgliederdaten durch den Kläger.

3.

Im Ergebnis sind folglich sowohl die Interessen der übrigen Mitglieder als auch das Interesse des Klägers an der Durchführung des Mitgliederbegehrens durch die Herausgabe an einen Treuhänder jeweils ausreichend und auch umfassend geschützt. Einer Herausgabe an einen Treuhänder wird seitens der Beklagtenpartei insoweit auch nicht entgegengetreten. Für eine direkte Herausgabe an den Kläger besteht dagegen kein Anspruch, weshalb die Klage auch vollumfänglich abzuweisen war. Eine bloße Teilabweisung kommt hierbei nicht Betracht, weil es sich um zwei verschiedene Streitgegenstände und nicht um ein bloßes Teilunterliegen handelt.

II.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung der Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Straubing
Kolbstr. 11
94315 Straubing

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Prechtl
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 10.10.2017

gez.
Scherer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle